



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
13. Januar 2016

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 73 a)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 10. Dezember 2015

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/70/L.30 und Add.1)]

70/107. Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage die Leitlinien für die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, sowie aller ihrer Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung, und unter Hinweis auf die Resolutionen der humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteile der Arbeitstagungen des Wirtschafts- und Sozialrats,

sowie erneut erklärend, dass bei der Gewährung humanitärer Hilfe die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit gelten,

unter Hinweis auf die Erklärung von Sendai¹ und den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030², die von der vom 14. bis 18. März 2015 in Sendai (Japan) abgehaltenen Dritten Weltkonferenz der Vereinten Nationen über die Verringerung des Katastrophenrisikos verabschiedet wurden,

anerkennend, dass sich der Sendai-Rahmen auf das Risiko kleiner und großer, häufiger und weniger häufiger, plötzlicher und schleichender Katastrophen, die durch natürliche oder vom Menschen verursachte Gefahren entstehen, sowie damit zusammenhängende umweltbezogene, technologische und biologische Gefahren und Risiken erstreckt,

besorgt feststellend, dass schleichende Katastrophen wie Dürren vielerorts zunehmen und sich erheblich auf die betroffenen Bevölkerungsgruppen auswirken und die Verwundbarkeit durch andere Gefahren erhöhen können,

die Globale Plattform für Katastrophenvorsorge als Hauptforum auf globaler Ebene für die Koordinierung der strategischen Beratung und den Aufbau von Partnerschaften für die Verringerung des Katastrophenrisikos *anerkennend*,

Kenntnis nehmend von der Entschlossenheit der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die in ihrem Be-

¹ Resolution 69/283, Anlage I.

² Ebd., Anlage II.



schluss 2/CP.18³ zum Ausdruck kommt, auf ihrer vom 30. November bis 11. Dezember 2015 in Paris abgehaltenen einundzwanzigsten Tagung ein Protokoll, ein anderes Rechtsinstrument oder ein vereinbartes Ergebnis mit Rechtskraft nach dem Übereinkommen zu verabschieden, das für alle Parteien gilt und ab 2020 in Kraft treten und durchgeführt werden soll,

unter Betonung des grundlegend zivilen Charakters der humanitären Hilfe, erneut erklärend, dass militärische Kapazitäten und Mittel in Situationen, in denen sie als letztes Mittel zur Unterstützung der Leistung humanitärer Hilfe bei Naturkatastrophen genutzt werden, mit Zustimmung des betroffenen Staates und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, und den humanitären Grundsätzen eingesetzt werden müssen, sowie in dieser Hinsicht betonend, dass sich die Mitgliedstaaten bei der Katastrophenhilfe frühzeitig mit allen maßgeblichen Akteuren abstimmen müssen, um die vorhersehbare, kohärente und bedarfsorientierte Entsendung militärischer Mittel und militärischen Personals zur Unterstützung der humanitären Hilfe sicherzustellen,

sowie betonend, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

ferner betonend, dass die Staaten jeweils die Hauptverantwortung dafür tragen, Anstrengungen zur Verringerung und zum Management des Katastrophenrisikos, namentlich durch die Umsetzung und Weiterverfolgung des Sendai-Rahmens, sowie zur Katastrophenbewältigung und frühzeitigen Wiederherstellung zu unternehmen, um die Auswirkungen von Katastrophen möglichst gering zu halten, und gleichzeitig anerkennend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Länder, deren diesbezügliche Kapazitäten möglicherweise beschränkt sind, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die wachsenden Herausforderungen, die sich angesichts der Auswirkungen globaler Probleme, namentlich der Konsequenzen des Klimawandels, der nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise und der übermäßig schwankenden Nahrungsmittelpreise auf die Ernährungssicherheit und die Ernährung sowie anderer wesentlicher Faktoren, die die Verwundbarkeit von Bevölkerungsgruppen und die Gefährdung durch Naturgefahren und die Auswirkungen von Naturkatastrophen verschärfen, für die Mitgliedstaaten und die Kapazitäten der Vereinten Nationen im humanitären Bereich zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen ergeben,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass arme ländliche und städtische Gemeinwesen in den Entwicklungsländern am stärksten von den Auswirkungen des erhöhten Katastrophenrisikos betroffen sind,

besorgt feststellend, dass Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Frauen und Kinder bei Naturkatastrophen unverhältnismäßig stark betroffen sind,

Kenntnis nehmend von den Auswirkungen der rasanten Verstädterung im Kontext von Naturkatastrophen und in der Erkenntnis, dass die Städte, um auf Katastrophenfälle vorbereitet zu sein und sie zu bewältigen, geeignete Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich bei der Stadtplanung, Strategien für die frühzeitige Wiederherstellung, die von der ersten Phase der Hilfeinsätze an umgesetzt werden, sowie Strategien für die Milderung, die Rehabilitation und die nachhaltige Entwicklung benötigen und dass die Maßnahmen von Akteuren im humanitären und im Entwicklungsbereich in städtischen Gebieten die Komplexität von Städten berücksichtigen und die Resilienz der Städte stärken müssen, wozu die Fachkenntnisse und Kapazitäten in Bezug auf städtische Fragen

³ Siehe FCCC/CP/2012/8/Add.1.

innerhalb der Organisationen verbessert und zugleich die Fähigkeiten, die Chancen und das Potenzial neuer Partnerschaften im städtischen Umfeld genutzt werden müssen,

unter Begrüßung der Initiative, die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) von 17. bis 20. Oktober 2016 in Quito abzuhalten, und feststellend, wie wichtig es ist, dass im Rahmen der Neuen Städteagenda, soweit angezeigt, politische Maßnahmen behandelt werden, mit dem Ziel, für eine wirksamere Bewältigung von Naturkatastrophen in städtischen Gebieten zu sorgen,

feststellend, dass bei den meisten Katastrophen die örtlichen Gemeinwesen als erste reagieren müssen, die entscheidende Rolle unterstreichend, die den in den Ländern vorhandenen Kapazitäten bei der Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, sowie bei der Katastrophenbewältigung und der Wiederherstellung zukommt, und anerkennend, dass die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zum Auf- und Ausbau der nationalen und lokalen Kapazitäten, die für eine verbesserte Bereitstellung humanitärer Hilfe insgesamt wesentlich sind, unterstützt werden müssen,

in Anbetracht der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, die zu Umweltzerstörung und extremen Wetterereignissen beitragen, die unter bestimmten Umständen und neben anderen Faktoren eine katastrophenbedingte Mobilität der Menschen nach sich ziehen können,

sowie in Anbetracht der hohen Zahl der von Naturkatastrophen betroffenen Personen, zu denen in dieser Hinsicht auch Binnenvertriebene gehören,

bekräftigend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Staaten beim Umgang mit Naturkatastrophen in allen Phasen, insbesondere bei der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der Katastrophenbewältigung und in der Frühphase der Wiederherstellung, zu unterstützen, und wie wichtig der Ausbau der Kapazitäten der betroffenen Länder zur Katastrophenbewältigung ist,

in Anerkennung der Fortschritte der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen (UN-SPIDER) bei ihrer Mission,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten des Globalen Rahmenwerks für Klimadienstleistungen bei der Entwicklung und Bereitstellung auf wissenschaftlicher Grundlage beruhender Klimainformationen und -prognosen für das Management von Klimarisiken und die Anpassung an Klimavariabilität und -wandel und seiner weiteren Tätigkeit mit Interesse entgegensehend,

unter Begrüßung der wichtigen Rolle der Mitgliedstaaten, einschließlich Entwicklungsländern, die den von Naturkatastrophen heimgesuchten Ländern und Völkern anhaltend und großzügig die notwendige Hilfe gewährt haben,

in Anerkennung der bedeutenden Rolle, die die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften als Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung auf den Gebieten vorbereitende Maßnahmen und Risikominderung, Katastrophenbewältigung, Rehabilitation und Entwicklung übernehmen,

sowie in Anerkennung der bedeutenden Leistungen, die der Zentrale Fonds für die Reaktion auf Notsituationen bei der Bereitstellung lebensrettender Hilfe für von Krisen betroffene Menschen erbringt, indem er zeitgerecht Finanzmittel zur Verfügung stellt und humanitären Organisationen und ihren Durchführungspartnern ermöglicht, im Notfall schnell zu handeln und Krisen, die nicht die nötige und verdiente Aufmerksamkeit finden, Ressourcen zuzuführen, unter Hervorhebung der Notwendigkeit, die Einkommensbasis des Fonds zu erweitern und zu diversifizieren, und in diesem Zusammenhang sein zehnjähriges Bestehen begrüßend,

betonend, dass in enger Zusammenarbeit aller maßgeblichen Akteure und Sektoren das Problem der Verwundbarkeit angegangen und die Risikominderung, einschließlich vorbereitender Maßnahmen, in alle Phasen des Managements von Naturkatastrophen, des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe und der Entwicklungsplanung einbezogen werden muss,

bekräftigend, dass die Stärkung der Resilienz zur Widerstands- und Anpassungsfähigkeit gegenüber Katastrophen und zu ihrer raschen Überwindung beiträgt,

in Anbetracht dessen, dass sich der Umfang, das Ausmaß und die Komplexität humanitärer Krisen, namentlich von Naturkatastrophen, verändern und dass diese Krisen die Bemühungen um die Herbeiführung wirtschaftlichen Wachstums und einer nachhaltigen Entwicklung und um die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung⁴, beeinträchtigen, sowie im Hinblick auf den positiven Beitrag, den diese Bemühungen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegenüber solchen Katastrophen leisten können,

sowie in der Erkenntnis, dass eine klare Verbindung zwischen Notfallmaßnahmen, Rehabilitation und Entwicklung besteht, und bekräftigend, dass Nothilfe auf eine dem kurzfristigen und mittelfristigen Wiederaufbau und der langfristigen Entwicklung förderliche Weise gewährt werden muss, um einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Rehabilitation und zur Entwicklung sicherzustellen, und dass bestimmte Notmaßnahmen als Schritt auf dem Weg zu nachhaltiger Entwicklung angesehen werden sollten,

in diesem Zusammenhang *betonend*, wie wichtig die Rolle der Entwicklungsorganisationen und anderer maßgeblicher Interessenträger ist, wenn es darum geht, die nationalen Anstrengungen zur Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen zu unterstützen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵;
2. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die zunehmenden Folgen von Naturkatastrophen, durch die es weltweit zu massiven Verlusten an Menschenleben und Sachwerten kommt, insbesondere in verwundbaren Gesellschaften, die nicht über ausreichende Kapazitäten zur wirksamen Milderung der negativen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Langzeitfolgen von Naturkatastrophen verfügen;
3. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030² umzusetzen, um eine deutliche Verringerung des Katastrophenrisikos und der Verluste von Menschenleben, Existenzgrundlagen und Gesundheit sowie von wirtschaftlichen, physischen, sozialen, kulturellen und ökologischen Vermögenswerten von Menschen, Unternehmen, Gemeinwesen und Ländern zu gewährleisten, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die tieferliegenden Treiber des Katastrophenrisikos zu bekämpfen und die Perspektive der Katastrophenvorsorge in die humanitäre Hilfe einzugliedern, um neue Katastrophenrisiken zu verhüten und bestehende zu reduzieren;
4. *betont*, dass vorbereitende Maßnahmen für Katastrophen auf allen Ebenen gefördert und gestärkt werden müssen, insbesondere in gefährdeten Gebieten, und ermutigt die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich, die Finanzierung und Zusammenarbeit zugunsten der Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, zu steigern;
5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Rahmen eines harmonisierten, flexiblen und komplementären Ansatzes, der die Optionen und das Potenzial der Finanzierung von humanitären Maßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen voll ausschöpft und ihre Koordinie-

⁴ Siehe Resolution 70/1.

⁵ A/70/324.

rung unterstützt, zweckgebundene finanzielle Beiträge für Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle, zur Katastrophenbewältigung und zur Wiederherstellung zu leisten;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, erforderlichenfalls die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu ergreifen beziehungsweise weiterhin wirksam durchzuführen und Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu einem Teil ihrer Entwicklungsplanung zu machen sowie die Geschlechterperspektive in die Politik, die Planung und die Finanzierung einzubeziehen, und ersucht die internationale Gemeinschaft in dieser Hinsicht, den Entwicklungs- sowie den Transformationsländern erforderlichenfalls auch künftig behilflich zu sein;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass der Klimawandel neben anderen Faktoren zur Umweltzerstörung und zur Zunahme der Schwere und Häufigkeit von Klima- und extremen Wetterereignissen beiträgt, was das Katastrophenrisiko erhöht, und ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten sowie die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu unterstützen und die Systeme zur Verringerung des Katastrophenrisikos und zur Frühwarnung zu stärken, um die humanitären Folgen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten, unter anderem durch die Bereitstellung von Technologie und von Unterstützung für den Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, den humanitären und Entwicklungsbedürfnissen Rechnung zu tragen, die sich aus den durch Naturkatastrophen verursachten Vertreibungen ergeben, namentlich durch nationale Politiken und Stärkung der Resilienz, und legt den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht *nahe*, mit der Unterstützung der Vereinten Nationen innerstaatliche Rechtsvorschriften und politische Konzepte zu Binnenvertreibungen zu erarbeiten, soweit angezeigt, die diesen Vertreibungen Rechnung tragen, in denen die Verantwortlichkeiten und die Maßnahmen zur möglichst weitgehenden Verringerung der Auswirkungen von Katastrophen benannt werden, mit denen infolge von Katastrophen Binnenvertriebene geschützt und unterstützt werden und in denen dauerhafte Lösungen dargelegt und gefördert werden, und legt den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht *nahe*, soweit angezeigt, Normen einzuführen, die mit den Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen⁶, dem Rahmen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses für dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene⁷ und den Grundprinzipien und Leitlinien für entwicklungsbedingte Zwangsaussiedlung und Vertreibung⁸ im Einklang stehen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die humanitären und Entwicklungsorganisationen *auf*, die Stärkung der Resilienz und der menschlichen Mobilität, insbesondere im Hinblick auf das Management von Katastrophenrisiken und die Anpassung an den Klimawandel, als feste Bestandteile der nachhaltigen Entwicklung auf der nationalen und regionalen Ebene in die einschlägigen Strategien, Pläne und Rechtsrahmen zu integrieren, um so Vertreibungen im Zusammenhang mit Katastrophen und mit den Auswirkungen des Klimawandels zu verhindern und zu verringern, namentlich im städtischen Umfeld, wo Vertriebene besondere Bedürfnisse, Anforderungen und Verwundbarkeiten aufweisen;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die operativen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die internationale Katastrophenhilfe zu stärken und einzelstaatliche Gesetze und, soweit angezeigt, sonstige Vorschriften zu verabschieden und umzusetzen, um die

⁶ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

⁷ A/HRC/13/21/Add.4.

⁸ A/HRC/4/18, Anhang I.

Wirkung der tieferliegenden Treiber des Katastrophenrisikos und der Verwundbarkeit zu verringern, und umfassende Vorschriften und Verfahren für die Erleichterung und Regulierung der internationalen Katastrophenhilfe zu verabschieden, gegebenenfalls unter Zugrundelegung der Leitlinien für die innerstaatliche Erleichterung und Regulierung der internationalen Katastrophenhilfe und ersten Wiederaufbauhilfe, und fordert die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und andere Partner auf, technische Unterstützung zur Verwirklichung dieser Ziele bereitzustellen;

11. *begrüßt* die wirksame Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Staaten, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, den Geberländern, den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen und anderen maßgeblichen Interessenträgern wie der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, den Kommunen, der Zivilgesellschaft sowie dem Privatsektor bei der Koordinierung und Bereitstellung von Soforthilfe und unterstreicht, dass diese Zusammenarbeit und Hilfe im gesamten Verlauf der Hilfseinsätze und der mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen so fortgesetzt werden müssen, dass die Verwundbarkeit gegenüber künftigen Naturgefahren gemindert wird;

12. *bekundet* erneut ihre Entschlossenheit, mit Vorrang die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, unternehmen, um ihre Kapazitäten zur Verringerung des Katastrophenrisikos, zur Vorbereitung auf Naturkatastrophen, zur raschen Reaktion und zur Begrenzung der Folgen auf allen Ebenen auszubauen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Sendai-Rahmen Frühwarnsysteme sowie Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zur Risikominderung auf allen Ebenen zu erarbeiten, zu aktualisieren und zu stärken, unter Berücksichtigung ihrer eigenen Gegebenheiten und Kapazitäten und gegebenenfalls in Abstimmung mit den relevanten Akteuren, und ermutigt die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die diesbezüglichen nationalen Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, ihre Reaktion auf Frühwarninformationen zu verbessern, um sicherzustellen, dass der Frühwarnung rasche Maßnahmen folgen, und legt allen Akteuren nahe, die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen;

15. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Ausarbeitung ihrer nationalen Plattformen für Katastrophenvorsorge und deren Vorlage an das Sekretariat der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge im Einklang mit dem Sendai-Rahmen zu erwägen, und ermutigt die Staaten außerdem, zusammenzuarbeiten, um dieses Ziel zu erreichen;

16. *erkennt an*, wie wichtig es ist, bei der Vorbereitung auf Katastrophenfälle ein Mehrfachrisikokonzept zu verfolgen, und ermutigt die Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten, sowie das System der Vereinten Nationen, bei ihren Bereitschaftsmaßnahmen weiter einen solchen Ansatz zu verfolgen und dabei unter anderem auch den von Industrie- und Technologieunfällen ausgehenden sekundären Umweltgefahren gebührende Beachtung zu schenken;

17. *betont*, dass im Hinblick auf die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der humanitären Hilfe besondere Anstrengungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit unternommen werden sollen, um die Nutzung der nationalen und lokalen sowie bei Bedarf der regionalen und subregionalen Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und deren Bewältigung, die in größerer Nähe zum Katastrophenschauplatz sowie effizienter und zu geringeren Kosten zur Verfügung gestellt werden können, weiter zu verstärken und auszubauen;

18. *befürwortet* innovative Verfahren, die auf dem Wissen der von Naturkatastrophen betroffenen Menschen beruhen, um mit minimalen logistischen und infrastrukturellen Auswirkungen vor Ort nachhaltige Lösungen zu entwickeln und lebensrettende Artikel herzustellen;

19. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass die internationale Zusammenarbeit bei der raschen Bereitstellung humanitärer Hilfe in allen Phasen einer Katastrophe, von der Nothilfe und Wiederherstellung bis zur Entwicklung, verstärkt wird, insbesondere durch den wirksamen Einsatz multilateraler Mechanismen sowie durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen;

20. *legt* allen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Mitgliedstaaten, *nahe*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sendung nicht angeforderter, nicht benötigter oder ungeeigneter Hilfsgüter im Rahmen der Reaktion auf Katastrophen zu reduzieren und ihr entgegenzuwirken;

21. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, den Transit der im Rahmen internationaler Bemühungen erbrachten humanitären Nothilfe und Entwicklungshilfe und den Zugang von humanitärem Personal und humanitären Hilfsgütern möglichst zu erleichtern, einschließlich während der Übergangsphase von der Nothilfe zur Entwicklung, im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 46/182 und ihrer Anlage und unter voller Achtung der humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit und ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts;

22. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gegebenenfalls Zollmaßnahmen einzuführen, um die Wirksamkeit der Reaktion auf Naturkatastrophen zu erhöhen;

23. *bekräftigt* die führende Rolle, die dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten als Koordinierungsstelle innerhalb des gesamten Systems der Vereinten Nationen für die Förderung und Koordinierung der humanitären Hilfstätigkeit der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Partner zukommt;

24. *begrüßt* den wichtigen Beitrag, den das Katastrophenabschätzungs- und Koordinierungssystem der Vereinten Nationen zur Wirksamkeit der humanitären Hilfe leistet, indem es die Mitgliedstaaten, auf deren Antrag, sowie das System der Vereinten Nationen bei der Vorbereitung auf Katastrophenfälle und bei humanitären Maßnahmen unterstützt, und befürwortet die fortgesetzte Einbeziehung von Sachverständigen aus katastrophengefährdeten Entwicklungsländern in diesen Mechanismus;

25. *begrüßt außerdem* den wichtigen Beitrag der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste zur Wirksamkeit der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten und legt den Mitgliedstaaten *nahe*, die Beratungsgruppe weiter zu unterstützen, im Einklang mit Resolution 57/150 der Generalversammlung vom 16. Dezember 2002;

26. *legt* den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den anderen humanitären Akteuren *eindringlich nahe*, bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien für die Verringerung des Katastrophenrisikos, die Katastrophenvorbeugung, die Katastrophenmilderung, die Vorbereitung auf Katastrophenfälle, die humanitäre Hilfe und die frühzeitige Wiederherstellung die spezifischen und differenzierten Folgen von Naturkatastrophen in ländlichen wie in städtischen Gebieten zu berücksichtigen und dabei den Schwerpunkt insbesondere auf die Deckung der Bedürfnisse der Menschen zu legen, die in armen, katastrophengefährdeten ländlichen und städtischen Gebieten leben;

27. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, Partnerschaften mit Regionalorganisationen, traditionellen und nichttraditionellen Gebern und dem Privatsektor aufzubauen, und legt den Mitgliedstaaten

und dem System der Vereinten Nationen nahe, die auf globaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene bestehenden Partnerschaften zur Unterstützung der nationalen Anstrengungen im Naturkatastrophenfall weiter zu stärken, um bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe für notleidende Menschen wirksam zu kooperieren und sicherzustellen, dass bei ihren gemeinschaftlichen Anstrengungen die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit eingehalten werden;

28. *erkennt an*, dass Informations- und Telekommunikationstechnologien eine wichtige Rolle bei der Katastrophenbewältigung spielen können, ermutigt die Mitgliedstaaten, Telekommunikationskapazitäten für die Reaktion auf Notfälle aufzubauen, ermutigt die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen der Entwicklungsländer auf diesem Gebiet bei Bedarf zu unterstützen, einschließlich in der Wiederherstellungsphase, und legt den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht nahe, zu erwägen, dem Übereinkommen von Tampere über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln für Katastrophenschutz und Katastrophenhilfeinsätze⁹ beizutreten oder es zu ratifizieren, sofern sie es nicht bereits getan haben;

29. *befürwortet*, soweit angebracht, den weiteren Einsatz von weltraum- und bodengestützten Fernerkundungstechniken, einschließlich der im Rahmen der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen (UN-SPIDER) bereitgestellten Techniken, sowie den Austausch geografischer Daten für die Vorbeugung, die Begrenzung und das Management von Naturkatastrophen und bittet die Mitgliedstaaten, auch weiterhin ihre Unterstützung zu gewähren, damit die Vereinten Nationen ihre Kapazitäten auf dem Gebiet satellitengestützter geografischer Informationen für die Frühwarnung, die Vorbereitung auf Katastrophenfälle, die Katastrophenbewältigung und die frühzeitige Wiederherstellung konsolidieren können;

30. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, auf freiwilliger Basis jede erforderliche Unterstützung, einschließlich finanzieller Art, für UN-SPIDER bereitzustellen, damit die Plattform ihren Arbeitsplan für 2015-2016 durchführen kann, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, die internationale Koordinierung und Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenmanagements und der Notfallmaßnahmen weltweit zu verbessern, indem es allen Ländern ermöglicht wird, verstärkt auf weltraumgestützte Dienste zuzugreifen und sie zu nutzen, und indem der Kapazitätsaufbau und die institutionelle Stärkung im Bereich des Katastrophenmanagements, insbesondere in den Entwicklungsländern, gefördert werden;

31. *ist sich dessen bewusst*, dass neue Technologien, wenn sie koordiniert eingesetzt werden und auf humanitären Grundsätzen beruhen, das Potenzial haben, die Wirksamkeit der humanitären Maßnahmen zu erhöhen und die damit verbundene Rechenschaftslegung zu verbessern, und legt den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und ihren humanitären Partnern nahe, unter anderem ein Zusammenwirken mit Freiwilligen und der Fachwelt zu erwägen, um bei Notfällen und Maßnahmen zur Senkung des Katastrophenrisikos die verfügbare Vielfalt an Daten und Informationen zu nutzen;

32. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen, die globalen Kapazitäten für eine nachhaltige Katastrophennachsorge in Bereichen wie der Koordinierung mit traditionellen und nichttraditionellen Partnern, der Ermittlung und Verbreitung der gewonnenen Erfahrungen, der Entwicklung gemeinsamer Instrumente und Mechanismen zur Ermittlung des Nachsorgebedarfs, der Strategie- und Programmentwicklung und der Einbeziehung der Risikominderung in alle Nachsorgeprozesse auszubauen, und begrüßt die derzeit zu diesem Zweck unternommenen Bemühungen;

⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBI. 2011 Nr. 429; AS 2011 3839.

33. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen, nationale Initiativen zu unterstützen, die den unterschiedlichen Auswirkungen von Naturkatastrophen auf die betroffene Bevölkerung Rechnung tragen, einschließlich durch die Erhebung und Analyse von unter anderem nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselten Daten, auch unter Verwendung vorhandener, von den Staaten vorgelegter Angaben, und durch die Entwicklung von Instrumenten, Methoden und Verfahren, die zu einer zeitnäheren und nützlicheren ersten Bedarfsermittlung und damit zu einer gezielten und wirkameren Hilfe führen, sowie unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen;

34. *fordert* die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, gegebenenfalls im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die empirische Grundlage für eine wirksame humanitäre Hilfe zu stärken, indem sie gemeinsame Mechanismen weiterentwickeln, um die Qualität, die Transparenz und die Zuverlässigkeit der gemeinsamen humanitären Bedarfsermittlung zu verbessern und dabei weitere Fortschritte zu erzielen, um ihre Leistung bei der Erbringung von Hilfe zu bewerten und sicherzustellen, dass diese Organisationen die humanitären Ressourcen möglichst wirksam einsetzen;

35. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Schritte zu unternehmen, um die Erhebung und Analyse von Daten aufzubauen oder zu verbessern und den Austausch sachdienlicher Informationen mit den humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen zu erleichtern, namentlich über gemeinsame Plattformen und einen gemeinsamen Ansatz, und so eine Wissensgrundlage für politische Konzepte und Maßnahmen zur Bewältigung von Katastrophenrisiken und ihren Folgen zu schaffen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle zu unterstützen und die Wirksamkeit bedürfnisorientierter humanitärer Maßnahmen zu verbessern, und legt dem System der Vereinten Nationen, soweit angezeigt, sowie den anderen maßgeblichen Akteuren *nahe*, den Entwicklungsländern auch weiterhin bei ihren Anstrengungen zum Aufbau lokaler und nationaler Kapazitäten für die Datenerhebung und -analyse behilflich zu sein;

36. *legt* den Mitgliedstaaten, den Regionalorganisationen, den Vereinten Nationen und den humanitären und Entwicklungsorganisationen *nahe*, die Ermittlung, Kartierung und Analyse von Risiken und Gefährdungen, namentlich die lokalen Auswirkungen von Faktoren, die das Katastrophenrisiko in der Zukunft erhöhen werden, sowie die Ausarbeitung und Durchführung geeigneter Strategien und Programme zu ihrer Bewältigung weiterhin zu verbessern, und legt in dieser Hinsicht allen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, die Regierungen gegebenenfalls durch die Weitergabe von Fachwissen und Instrumenten und die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen beim Kapazitätsaufbau zu unterstützen, auch auf regionaler und lokaler Ebene, um sicherzustellen, dass im Einklang mit den nationalen Prioritäten für das Management von Katastrophenrisiken wirksame Pläne und Kapazitäten für das Katastrophenmanagement vorhanden sind;

37. *betont*, wie wichtig die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Entscheidungsprozessen und die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Strategien für die Verringerung des Katastrophenrisikos, die Vorbereitung auf Katastrophenfälle, die Katastrophenbewältigung und die Wiederherstellung nach Katastrophen sind, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die Geschlechterperspektive bei allen Aspekten humanitärer Maßnahmen und Aktivitäten durchgängiger berücksichtigt wird, einschließlich bei der Analyse der Mittelzuweisung und der Programmdurchführung sowie durch die vermehrte Verwendung der Gleichstellungs-Kennung;

38. *legt* den Regierungen, den lokalen Behörden, dem System der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen *nahe* und bittet die Geber und andere Hilfe leistende Länder, den Gefährdungen und Kapazitäten von Frauen und Mädchen durch eine geschlechtersensible Programmplanung Rechnung zu tragen, namentlich im Hinblick auf Bedürfnisse im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und durch Mittel zur Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und der vielfältigen Formen der Ausbeutung während Notsituationen und nach Katastrophen sowie durch die Zuweisung

von Mitteln im Rahmen ihrer Anstrengungen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, zur Katastrophenbewältigung und zur Wiederherstellung nach Katastrophen in Abstimmung mit den Regierungen der betroffenen Länder;

39. *betont*, wie wichtig die durchgängige Berücksichtigung der Perspektive von Menschen mit Behinderungen bei der Verringerung des Katastrophenrisikos ist, und ist sich dessen bewusst, dass sie an der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der Reaktion auf Notsituationen, der Wiederherstellung und dem Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung auf inklusive Weise teilhaben und dazu beitragen müssen und dass Politiken und Programme durchgeführt werden müssen, die Menschen mit Behinderungen einbeziehen und für sie zugänglich sind;

40. *befürwortet* Maßnahmen zur Bereitstellung eines sicheren und förderlichen Lernumfelds und einer hochwertigen Bildung für alle, insbesondere für Mädchen und Jungen, in durch Naturkatastrophen verursachten humanitären Notsituationen, um so unter anderem zu einem reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung beizutragen;

41. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, bewährte Verfahren für die Verbesserung der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der Katastrophenbewältigung und der frühzeitigen Wiederherstellung zu ermitteln und diese stärker zu verbreiten sowie gegebenenfalls erfolgreiche örtliche Initiativen auszuweiten;

42. *ersucht* die humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen, ihre Koordinierung der Katastrophennachsorgemaßnahmen von der Nothilfe zur Entwicklung zu verbessern, unter anderem indem sie die institutionellen Maßnahmen sowie die Maßnahmen der Koordinierung und strategischen Planung im Bereich des Katastrophenschutzes, der Stärkung der Resilienz und der Katastrophennachsorge zur Unterstützung der nationalen Behörden verstärken und sicherstellen, dass die im Entwicklungsbereich tätigen Akteure frühzeitig an der strategischen Planung beteiligt sind;

43. *legt* den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen *nahe*, die staatlichen Stellen und die Gemeinschaften auf nationaler, subnationaler und kommunaler Ebene in ihrer Aufgabe zu unterstützen, langfristige Strategien und mehrjährige operative Pläne für die Katastrophenvorsorge auszuarbeiten, die in Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos und zur Stärkung der Resilienz eingebettet sind, im Einklang mit dem Sendai-Rahmen;

44. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die anderen humanitären Akteure *auf*, die Instrumente und Dienste zur Unterstützung einer stärkeren Verringerung des Katastrophenrisikos, insbesondere zur Vorbereitung auf den Katastrophenfall, sowie der frühzeitigen Wiederherstellung besser zu verbreiten;

45. *fordert* die zuständigen humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, in Absprache mit den Mitgliedstaaten die Instrumente und Mechanismen zu stärken, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Bedürfnisse in der Frühphase der Wiederherstellung und die dafür gewährte Unterstützung in die Planung und Durchführung der Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der humanitären Maßnahmen beziehungsweise der Aktivitäten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit integriert werden;

46. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen, ihre Anstrengungen zur Integration der frühzeitigen Wiederherstellungsmaßnahmen in die humanitären Programme fortzusetzen, erkennt an, dass frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Resilienz sind und weitere Finanzmittel dafür bereitgestellt werden sollen, und ermutigt zur raschen Bereitstellung flexibler und berechenbarer Finanzmittel für frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen, auch über bestehende und komplementäre humanitäre Mechanismen und Entwicklungsmechanismen;

47. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen *nachdrücklich auf*, das Risikomanagement zu priorisieren und einen vorausschauenden Ansatz für humanitäre Krisen zu wählen, um menschliches Leid und wirtschaftliche Verluste zu verhindern und zu verringern;

48. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die Vereinten Nationen, die gemeinsame Risikoanalyse, namentlich den Risikomanagementindex, verstärkt zu nutzen, um die Faktengrundlage für die kurz-, mittel- und langfristige Planung und für gemeinsame Strategien für das Management von Katastrophen- und Klimarisiken, den Kapazitätsaufbau und die Stärkung der Resilienz zu erstellen und dadurch zu ermöglichen, dass Ressourcen prioritär dort eingesetzt werden, wo die Risiken am größten sind;

49. *ermutigt* die Vereinten Nationen und die humanitären und Entwicklungsorganisationen, auf ein gemeinsames Verständnis der tieferliegenden Risiken hinzuwirken, die Verteilung der Rollen und Verantwortlichkeiten gemäß ihrem jeweiligen Mandat klarzustellen und gemeinsame Ziele und Programme festzulegen, um die Koordinierung und Kohärenz von kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen zu stärken, mit dem Ziel, die Verwundbarkeit schrittweise zu mindern und das Risiko von Katastrophen und Rückschlägen in der Entwicklung über mehrjährige Planungszyklen hinweg zu steuern, namentlich indem das Risikomanagement in die nationalen Pläne für nachhaltige Entwicklung integriert und die Vernetzung der Pläne im humanitären Bereich mit den längerfristigen Prioritäten im Bereich der nachhaltigen Entwicklung gewährleistet wird;

50. *betont*, dass die Resilienz auf allen Ebenen gestärkt werden muss, legt in dieser Hinsicht den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den anderen maßgeblichen Akteuren nahe, gegebenenfalls Anstrengungen zu unterstützen, den Aspekt der Resilienz in die humanitären Programme und Entwicklungsprogramme zu integrieren, und ermutigt die humanitären Akteure und Entwicklungsakteure, gegebenenfalls im Bereich der Resilienz und des Risikomanagements gemeinsame Ziele zu verfolgen, die sich durch gemeinsame Analyse, Planung, Programmierung und Finanzierung erreichen lassen;

51. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen *auf*, Nothilfe auf eine Weise bereitzustellen, die nach Bedarf zur Wiederherstellung und zur langfristigen Entwicklung beiträgt, so auch indem humanitären Instrumenten Vorrang eingeräumt wird, die die Resilienz stärken und die Existenzgrundlagen stützen, wie unter anderem Bargeldtransfers, Gutscheinen, der Beschaffung von Nahrungsmitteln und Dienstleistungen vor Ort und sozialen Sicherheitsnetzen;

52. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich, die humanitären und die residierenden Koordinatoren zu unterstützen, um sie verstärkt in die Lage zu versetzen, unter anderem der Gastregierung bei der Durchführung von Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle beizustehen und in Unterstützung der nationalen Anstrengungen die vorbereiteten Maßnahmen der Landesteams zu koordinieren, und ermutigt das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen humanitären Akteure, ihre Fähigkeit zur raschen und flexiblen Entsendung humanitärer Fachkräfte zur Unterstützung von Regierungen und Landesteams unmittelbar nach einer Katastrophe weiter zu stärken;

53. *legt* den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen *nahe*, zu sondieren, wie sich die bestehende Finanzarchitektur so verbessern lässt, dass sie besser in der Lage ist, eine kohärente, berechenbare und flexible längerfristige Finanzierung für das Risikomanagement im Rahmen mehrjähriger Strategien, insbesondere im Bereich Katastrophenschutz, bereitzustellen, auf der Grundlage einer globalen Risikoabschätzung, durch die Ressourcen vorrangiger dort eingesetzt werden können, wo die Risiken am größten sind;

54. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, ausreichende, flexible und nachhaltige Ressourcen für Wiederherstellungs-, Vorbereitungs- und Risikominderungsmaßnahmen bei Katastrophen zu mobilisieren, um einen berechenbaren und raschen Zugang zu Ressourcen

für humanitäre Hilfe in Notfällen zu gewährleisten, die durch im Zusammenhang mit Naturgefahren einhergehende Katastrophen verursacht werden;

55. *begrüßt* die wichtigen Leistungen, die der Zentrale Fonds für die Reaktion auf Notsituationen erbracht hat, um für eine raschere und berechenbarere Reaktion auf humanitäre Notlagen zu sorgen, betont, wie wichtig es ist, die Funktionsweise des Fonds weiter zu verbessern, und legt in dieser Hinsicht den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen nahe, erforderlichenfalls die Grundsätze und Praxis ihrer Partnerschaft zu überprüfen und zu evaluieren, um die rechtzeitige Auszahlung von Mitteln aus dem Fonds an die Durchführungspartner sicherzustellen und so zu gewährleisten, dass die Mittel so effizient, wirksam, verantwortungsvoll und transparent wie möglich eingesetzt werden;

56. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, die Erhöhung ihrer freiwilligen Beiträge an den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen zu erwägen und den Fonds als den globalen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen weiter aufzustocken und zu stärken, und betont, dass die Beiträge zusätzlich zu den bereits eingegangenen Verpflichtungen zugunsten humanitärer Programme und nicht zulasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel geleistet werden sollen;

57. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Privatsektor und alle anderen maßgeblichen Interessenträger, ihre unterschiedlichen Fähigkeiten, Kapazitäten und Mittel nutzbringend einzusetzen und außerdem freiwillige Beiträge an Mechanismen zur Finanzierung humanitärer Hilfe zu erwägen;

58. *ermutigt nachdrücklich* dazu, die Verringerung des Katastrophenrisikos und die Stärkung der Resilienz gegenüber Katastrophen als integrale Bestandteile der nachhaltigen Entwicklung und bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁴ und der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁰ gebührend zu berücksichtigen und einen komplementären und kohärenten Ansatz zwischen diesen Agenden und dem Sendai-Rahmen zu fördern;

59. *legt* allen maßgeblichen Akteuren *eindringlich nahe*, sich dafür einzusetzen, einen umfassenden, kohärenten, systematischen und auf die Menschen ausgerichteten Ansatz für das Risikomanagement sicherzustellen, namentlich über die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, den Sendai-Rahmen und die Ergebnisse der einundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) und des Humanitären Weltgipfels;

60. *begrüßt* die Initiative des Generalsekretärs, den ersten Humanitären Weltgipfel am 23. und 24. Mai 2016 in Istanbul (Türkei) abzuhalten, nimmt Kenntnis von dem laufenden Vorbereitungsprozess und den laufenden Konsultationen, einschließlich der regionalen und globalen Konsultationen, und ersucht das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, einen alle Seiten einschließenden, konsultativen und transparenten Vorbereitungsprozess zu gewährleisten, wobei die Mitgliedstaaten und Interessenträger an dem Prozess und dem Ergebnis des Gipfels mitwirken und dazu beitragen sollen, und ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten sowie andere Interessenträger weiter einzubeziehen und einen Fahrplan zu den Vorbereitungen auf den Gipfel vorzulegen, der die Erwartungen in Bezug auf die Rolle der Mitgliedstaaten und der Interessenträger sowie das Ergebnis, den Geltungsbereich und den Folgeprozess beinhaltet;

61. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter für die Verbesserung der internationalen Maßnahmen zur Bewältigung von Naturkatastrophen einzusetzen, der Generalver-

¹⁰ Resolution 69/313, Anlage.

sammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten und in seinen Bericht Empfehlungen darüber aufzunehmen, wie sichergestellt werden kann, dass die humanitäre Hilfe so bereitgestellt wird, dass sie den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung unterstützt.

*72. Plenarsitzung
10. Dezember 2015*